



## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 und Abs. 2, des § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4, sowie § 16 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), in der für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung der Kurabgabe erlassen:

### § 1 Kurabgabe

Die Stadt Tönning ist als Luftkurort bzw. Erholungsort anerkannt. Zur Teildeckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Tönning eine Kurabgabe. **Die Abgabe dient zur Deckung von 13,5 vom Hundert des in Satz 2 genannten Aufwands der Stadt.** Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

### § 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen. Als ortsfremd gilt nicht, wer in Tönning mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
2. Alle mit Hauptwohnsitz in Tönning gemeldeten Personen haben sich als solche auszuweisen.

### § 3 Befreiungen

1. Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt
  - a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie sich in Begleitung einer oder eines Erziehungsberechtigten befinden.
  - b. auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertochter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn die unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.
  - c. Personen, die in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes anwesend sind, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu ihren Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeiten gehört; dieser Personenkreis erhält hierfür auf Antrag von der Kurverwaltung einen besonderen Ausweis;
  - d. Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können.
  - e. Kurkarten von Tagesgästen aus anderen Ferienorten Schleswig-Holsteins haben für einen Tag Gültigkeit und werden behandelt wie Kurkarten Tönning. Sie sind zu entwerfen.
2. Auf Antrag kann eine gegenseitige Anerkennung der Kurkarten mit den Nachbargemeinden der Landschaft Eiderstedt vereinbart werden. Vereinbarung ist in einem Vertrag abzufassen.
3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

### § 4 Abgabepflicht und Fälligkeit



1. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft des Abgabepflichtigen in der Stadt Tönning. Die Kurabgabe ist in der Regel beim Wohnungsgeber, dessen Beauftragten oder auch bei den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning, spätestens am Tage nach der Ankunft, zu entrichten.
2. Die Jahreskurabgabepflicht gemäß § 5 Abs. 3 entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Jahreskurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Veranlagung fällig.

### § 5 Höhe der Abgabe

1. Die Kurabgabe wird nach Dauer des Aufenthaltes - höchstens mit dem Satz der vollen Jahreskurabgabe - erhoben. Ankunfts- und Abreisetag gelten als ein Tag. Bemessungsgrundlage für An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Ankunftstag. Die Kurabgabe beträgt je Tag einschließlich Mehrwertsteuer
  - a. in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September
    - a. für jede erwachsene Person  
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 2,00 Euro,
    - b. für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 0,80 Euro,
  - b. in der Zeit vom 01. April bis 14. Mai sowie vom 01. Oktober bis 31. Oktober
    - a. für jede erwachsene Person  
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 1,20 Euro,
    - b. für Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 0,70 Euro,
2. Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die
  - a. für jede erwachsene Person  
(Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) 41,00 Euro,
  - b. für Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage eines Ausweises) 19,00 Euro

beträgt.

Bei mehreren Aufenthalten in einem Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

3. Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Tönning haben, zahlen für sich und ihre Familienangehörigen die Kurabgabebeträge der Jahreskurkarte. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden nach Vorlage der Kurkarten auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Bei Eigentumsübertragung vor dem 30. September hat der Erwerber den vollen Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen; im Falle des Eigentumsübergangs in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres wird die Kurabgabe nach den verbleibenden kurabgabepflichtigen Tagen festgesetzt; maximal jedoch die Hälfte des Jahressatzes.
4. Die Jahreskurkarte wird von den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning gesondert ausgestellt. Sie wird mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.



## § 6 Vergünstigungen und Sonderregelungen

1. Schwerbehinderte, die eine Behinderung von 50 % und mehr nachweisen, wird die nach § 5 jeweils geltende Kurabgabe auf 50 % ermäßigt; dies gilt auch für eine erforderliche Begleitperson. Die Registriernummer des Schwerbehindertenausweises ist auf der Kopie zu vermerken.
2. Teilnehmer an Tagungen und Kongressen erhalten auf die Kurabgabe eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt auf bis zu 3 Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung der Veranstaltung vor Antritt der Reise bei den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt erfolgt. Für die Teilnehmer wird von den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning jeweils ein Tagungsausweis erstellt.
3. Veranstalter und deren Mitarbeiter können für den Zeitraum der Veranstaltung auf Antrag bei den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning von der Kurabgabe befreit werden, sofern die Veranstaltung öffentlich ist.
4. Benutzer von Kinder- und Jugendheimen, Kinder- und Jugenderholungsheimen, Jugendherbergen und vergleichbaren Einrichtungen, die Unterkunft für Kinder- und Jugendgruppen anbieten, bis zum Alter von 18 Jahren zahlen je Tag des Aufenthaltes eine ermäßigte Kurabgabe **in Höhe von 0,50 EUR**. Das gleiche gilt auch für Jugendliche in Zeltlagern.
5. Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, und zwar die weitest gehende, gewährt.

## § 7 Erhebungsform der Abgaben

1. Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte durch den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten ausgestellt. Hilfsweise kann die Kurabgabe vom Gast direkt an die Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning entrichtet werden.
2. Die Kurkarten berechtigen zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und den Beauftragten der Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Verlust einer Kurkarte ist den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning anzuzeigen. Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden (Gebühr beträgt 3,00 € je Karte.).

## § 8 Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Bei Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Gastes bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 21 Tage nach der Abreise. Dies gilt nicht für Jahreskurkarten.

## § 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

1. Jeder Wohnungsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter ist verpflichtet, für die von ihm aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der von den Tourist- und Freizeitbetrieben



der Stadt Tönning zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen und auf der für die Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Plätze, die außerhalb von Campingplätzen auf sonstigen Grundstücken für diese Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten aufhalten, für die eigene Person und für Personen, denen Unterkunft in diesen Wohngelegenheiten gewährt wird.
3. Jeder Wohnungsgeber nach Absatz 1 oder jeder Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten nach Absatz 2 oder dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter sind verpflichtet, für die von ihm auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und sie an die Stadt Tönning - Tourist- und Freizeitbetriebe - kostenfrei abzuführen. Der Wohnungsgeber, Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten nach Absatz 1 ist berechtigt, zur Abgeltung der durch die Einziehung und Abführung der Kurabgabe entstehenden Mehraufwendungen einen Betrag in Höhe von 5 von Hundert des Kurabgabebetrages einzubehalten.
4. Jeder Wohnungsgeber, Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten bzw. dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter haftet im Rahmen der ihm nach Absätzen 1 bis 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Tönning - Tourist- und Freizeitbetriebe -. Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung der Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning von seiner Haftung befreien.
5. Personen, die nach dieser Satzung von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, erhalten die Kurkarte abweichend von Absatz 1 direkt durch die Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning. Jeder nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Verpflichtete hat diese Personen an die Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning zu verweisen.
6. Jeder Wohnungsgeber oder Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten oder dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter hat diese Satzung die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
7. Sofern der Wohnungsgeber oder Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten oder dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter den ihm Absatz 1 bis Absatz 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurabgabe durch die Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

Die sich aus den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Pflichten gelten für die Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte entsprechend.

#### § 9 a Datenverarbeitung

1. Die Stadt Tönning kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den



Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a. den, den Tourist- und Freizeitbetrieben der Stadt Tönning von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Kurkarten,
  - b. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt und dem Eigenbetrieb Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning bekanntgewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
  - c. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Eigenbetriebes Tourist- und Freizeitbetriebe der Stadt Tönning, diesen Mitarbeitern bekanntgewordenen Daten,
  - d. den Daten des Melderegisters, sowie
  - e. den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tönning erheben.
2. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
  3. Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1. und 2. erhobenen Daten zu den in Absatz genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## § 10 Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zum 5-fachen der entgangenen Kurabgabe, mindestens jedoch mit 100,00 €, geahndet werden kann.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2011 außer Kraft.
2. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung sollen die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Soweit daher Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, wird die Abgabehöhe nach der neuen Satzung auf die sich nach der alten Satzung ergebende Abgabehöhe beschränkt.

